

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

verfd.post@ooe.gv.at

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
F +43 50 6902-91290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

MMag. Robert Ablinger/
DI Paul Wagner

RE/Energie/Strom

Linz, 14. Februar 2022

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitäts-wirtschafts- und -
organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromweegegesetz
1970 geändert werden; Entwurf - Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Oberösterreich nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitung / Allgemein

Die Landwirtschaftskammer begrüßt Anpassungen, die die Einspeisung erneuerbarer Energie erleichtern und Energiegemeinschaften ermöglichen.

Im Bereich der Netze bis 45KV wird die geplante Bewilligungsfreistellung der Verkabelung befürwortet, da dadurch ein Hinderungsgrund für einen höheren Verkabelungsgrad wegfällt.

Die Landwirtschaftskammer nimmt die geplanten Änderungen zum Anlass, weitere **Forderungen und Anliegen** zu den Gesetzen einzubringen.

Die Novelle des Oö. EIWOG und Oö. Starkstromweegegesetzes sollte zu einer **Modernisierung** der Gesetze genutzt werden.

Dazu gehört,

- eine Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaues des Leitungsnetzes, durch Vermeidung von Nutzungskonflikten
- die Erhöhung der Ausfallssicherheit des Stromleitungsnetzes insbesondere auch im ländlichen Raum. Dessen Bewohner sollten sich nicht bei jedem stärkeren Elementarereignis fürchten müssen, dass Stromleitungen gekappt werden.
- die Stromleitungen sicherer zu machen, auch hinsichtlich Unfällen und Gefährdung.

Unter diesen Gesichtspunkten fordert die Landwirtschaftskammer nachdrücklich, der **Verkabelung** von Leitungen der Nieder- und Mittelspannung sowie auch der Hochspannung den **Vorrang** einzuräumen. Die Gründe sind mannigfaltig, wie Sturmereignisse, Windwürfe, Landschaftsbild, Nutzungskonflikte, Eingriffsintensitäten (z.B. teils am oder neben öffentlichem Gut möglich), Versorgungssicherheit und nicht zuletzt Akzeptanz und Bürgerverträglichkeit.

Durch eine verstärkte Verkabelung von Stromleitungen, die nicht nur von Landwirten, sondern von einer breiteren Bevölkerung gefordert wird, könnten diese Ziele erreicht werden. OÖ wäre dabei auch kein Vorreiter mehr. So stellen andere Landesgesetze klar (z.B. § 54a Salzburger Landeselektrizitätsgesetz, § 7a ff des Kärntner Elektrizitätsgesetzes), dass es im öffentliche Interesse ist, Nutzungskonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls auch 110 KV-Leitungen zu verkabeln.

Alte Bestandsleitungen im Hofbereich:

Grundeigentümer die Leitungen zugestimmt haben, ohne einen nennenswerten Vorteil daraus zu haben, sollen in Zukunft nicht mehr zur Kasse gebeten werden. Sie sollen im Fall von eigenen Baumaßnahmen bzw. der erforderlichen Beseitigung von Gefahrenstellen teure Umlegungen nicht mehr selber bezahlen müssen.

Die geplanten Verbesserungen bei der Einspeisung erneuerbarer Energie werden explizit begrüßt. Bei der Netzplanung soll insbesondere berücksichtigt werden, dass bestehende bebaute oder versiegelte Flächen für die Photovoltaik genutzt werden können und dies nicht an mangelnden Netzkapazitäten scheitert.

Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Zu § 26 Transparenz bei nicht ausreichender Kapazität:

Bis vor kurzem konnte Interessenten direkt beim Netzbetreiber anfragen, ob Kapazitäten für die Einspeisung vorhanden sind. Jetzt kann dies nur mehr gegen Gebühr über einen Elektriker erfolgen.

Um die Transparenz für die interessierten Anlagenerrichter wiederherzustellen, sollen die verfügbaren und gebuchten Kapazitäten bis zur Netzebene 6 veröffentlicht werden.

Zu § 38 Allgemeine Anschlusspflicht – Anpassung Bundes EIWOG

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20kW fällt nach § 17a (6) EIWOG 2021 kein zusätzliches Netzzutrittsentgelt an, wenn über einen bestehenden Entnahmearschluss innerhalb des vereinbarten Netznutzungsausmaß angeschlossen wird. Diese Um-

setzung ist sicherzustellen und falls erforderlich, eine entsprechende Bestimmung in das Öö. EIWOG zu übertragen.

Zu § 38 und 39 Allgemeine Anschlusspflicht und Ausnahmen – Determinierung von Grundrechtseingriffen

Die Erlassung von verbindlichen Marktregeln durch Unternehmer ohne Zustimmung der Behörden ist verfassungsrechtlich bedenklich, da diese faktisch wie eine Verordnung wirken die von Bürgern akzeptiert werden müssen.

Auch im (bewilligungsfreien) Niederspannungsbereich soll der Gesetzgeber durch Vorgabe gewisser Grundsätze sicherstellen, dass die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in Grundrechte gewährleistet wird und nicht Leitungen kreuz und quer über Grundstücke ohne Abstimmung mit den Betroffenen und jegliche Entschädigung gebaut werden können.

Zu § 40 Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen

„Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet:

„1a. Ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinn der nationalen und europäischen Klima- und Energieziel weiterzuentwickeln;“

Als konkretere Maßnahmen des § 40 (1a) könnten regelbare Ortsnetztrafos und Ortsnetztrafos mit Speicherpaketen angefügt werden. Nur so könnte auch relativ kurzfristig der Ausbau von Photovoltaikanlagen beschleunigt werden.

Im EIWOG 2021 wurde eine Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers ab 380kV zur Ausarbeitung von Pilotprojekten für Erdkabel eingeführt. Umso mehr sollte eine allgemeine Pflicht auch für Netzbetreiber der 110kV-Ebene eingeführt werden, größere Kabelprojekte auf Überlandstrecken als Pilotprojekte umzusetzen.

Anstelle von Sanierungen von alten Freileitungen der Nieder- und Mittelspannungsebene sollen verpflichtend leistungsfähige Kabelnetze von den Netzbetreibern errichtet werden.

Starkstromwegegesetz

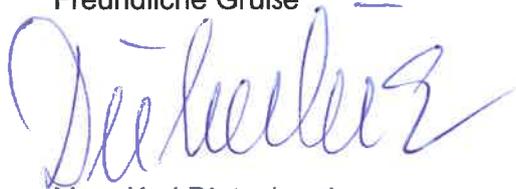
Zu § 7 Bau- und Betriebsbewilligung

Anstelle oder ergänzend zu den „Erfordernissen der Landeskultur“ sollen die „Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung“ bei den Abstimmungserfordernissen aufgenommen werden. (Dies betrifft insbesondere Durchfahrtshöhen und Verlegetiefen). Nur so ist sichergestellt, dass Flächen zeitgemäß genutzt werden können und somit Grundrechtseingriffe entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben minimiert werden.

Weiters sollte der Spielraum der Behörde im Genehmigungsverfahren erhöht werden und z.B. klargestellt werden, dass auf Verlangen der Grundeigentümer jedenfalls kleinere Projektänderungen, z.B. Mastverschiebungen, im Bewilligungsverfahren möglich sind.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens soll künftig verpflichtend geprüft werden, ob beim Bau eines Kabels der Zusatzaufwand verhältnismäßig ist zum Eingriff in das Landschaftsbild, zu den Liegenschaftswertminderungen, zum Naturraumeingriff insbesondere im Forst sowie zur rascheren Projektverwirklichung aufgrund der Konfliktvermeidung (siehe Landesgesetze in Salzburg und Kärnten; Mehrkosten des Kabels bis zum 2,75fachen werden in Bayern nach § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertretbar erachtet).

Freundliche Grüße



Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor



Mag. Franz Waldenberger
Präsident